

# TRAVEL IUS

---

**Ausgabe 10, 24. September 2013**

**Rolf Metz, Rechtsanwalt**

---

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, die Hotellerie und den Transport

---

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter:

[http://www.reisebuererecht.ch/newsletter\\_anmeldung.html](http://www.reisebuererecht.ch/newsletter_anmeldung.html)

---

- 1. Allianz Global Assistance/Elvia "Reiserecht, Aktuelle Informationen 2013" ist erschienen.**
  - 2. TTW in Zürich, 17. Oktober 2013: Reiserecht-Seminar**
  - 3. Wohin darf ich mit dem Mietwagen fahren?**
  - 4. Reiserecht-Workshops, Herbst 2013**
  - 5. Flugreisen unterbrechen**
- 

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

Auf den TTW in Lausanne hat Allianz Global Assistance/Elvia die neue Reiserecht-Broschüre 2013 "Einkauf von Reiseleistungen – Was ich als Reisebüro und Mikro-Veranstalter wissen muss" herausgebracht. Sie kann ab sofort unter [www.reisebuererecht.ch](http://www.reisebuererecht.ch) gratis auf Deutsch und Französisch bestellt werden.

Der TTW in Zürich wartet am 17. Oktober 2013 mit einem interessanten Reiserecht-Seminar auf. Lesen Sie mehr in diesem Newsletter.

Viel Spass mit "Travel ius".

Rolf Metz

---

- 1. Allianz Global Assistance/Elvia "Reiserecht, Aktuelle Informationen 2013, Einkauf von Reiseleistungen – Was ich als Mikro-Veranstalter wissen muss".**

Auch dieses Jahr hat Allianz Global Assistance/Elvia pünktlich auf den TTW die neue Reiserecht-Broschüre herausgegeben. Die rechtliche Seite von "Einkauf von Reiseleistungen" wird immer wichtiger. Reisebüros als Mikro-Touropoperator kaufen die Reiseleistungen weltweit, z.T. direkt bei den Leistungserbringern ein. Da ist es wichtig zu wissen, auf was man sich rechtlich einlässt. – Oder lesen Sie die Allgemeinen Vertragsbedingungen Ihrer Leistungserbringer?

---

"Reiserecht, Aktuelle Informationen 2013, Einkauf von Reiseleistungen – Was ich als Reisebüro und Mikro-Veranstalter wissen muss" können Sie gratis über <http://www.reisebuerorecht.ch/broschueren.html> auf Deutsch und Französisch bestellen.

---

## **2. TTW in Zürich, Reiserecht-Seminar vom 17. Oktober 2013 – Achtung dieses Seminar findet NUR am Donnerstag, 17. Oktober 2013 statt**

Anlässlich des TTW in Zürich halten wir ein interessantes Seminar zum Thema "Rechtsfallen beim Einkauf von Reiseleistungen" ab. Wer kennt die Gesetzgebung der Destinationsländer? Was tun, wenn die Fluggesellschaft den Flugplan ändert oder der Leistungsträger Konkurs geht? Wenn man auf ein Scheinarrangement reingefallen ist? Auf diese und viele weitere Fragen erhalten Sie Antworten im Reiserecht-Seminar powered bei TUI Suisse.

Achtung: Das Seminar findet NUR am Donnerstag, 17. Oktober 2013 von 13h30 bis 14h15 statt. Anmeldung erwünscht unter [www.ttw.ch](http://www.ttw.ch) – SEMINAR powered by TUI Suisse.

---

## **3. Wohin darf ich mit dem Mietwagen fahren?**

Wohin darf ich mit dem Mietwagen fahren? – Überall hin, werden Sie wohl sagen. Doch dem ist nicht so. Der Ktipp vom 18. September 2013 führt verschiedene Beschränkungen für Mietwagen aus der Schweiz auf. So steht in vielen Mietbedingungen, dass (insbesondere bei teureren Modellen oder Automarken) die Reise in bestimmte südeuropäische oder/und osteuropäische Länder untersagt ist. Aber auch Grossbritannien oder Finnland können betroffen sein. – Nun was kümmern solche Regelungen die Reisebüros? Sehr viel.

Denn es gibt auch in den Destinationsländern wichtige Einschränkungen. So dürfen in Kanada Mietwagen häufig nur auf geteerten Strassen gefahren werden. Aber viele interessante Sehenswürdigkeiten können ausschliesslich über unbefestigte Strassen erreicht werden.

Bei Fly-and-Drive ist der Reisende für die Reiseroute selber verantwortlich.

Doch, wenn das Reisebüro eine Rundreise mit Mietwagen zusammenstellt und (natürlich) die schönsten Sehenswürdigkeiten einbaut, muss das zur Verfügung gestellte Auto auch für die vorgesehenen Strassen zugelassen sein. Andernfalls ein Reismangel vorliegt.

Autovermieter schränken aus unterschiedlichen Gründen den Gebrauch der Mietwagen ein. Das Verbot, gewisse Länder nicht bereisen zu dürfen oder mit bestimmten Marken gegebene Staaten nicht zu besuchen, kann mit einer erhöhten Diebstahlfahrgefahr begründet werden.

---

Nicht befestigte Strassen mit Splitt usw. können zu vermehrten Lackschäden führen oder auf ausgefahrenen Strassen schlägt der Wagen unten auf usw. Der Vermieter will sich somit vor Schäden schützen. – Befährt der Reisende gleichwohl solche Strassen, trägt er das volle Risiko (und er muss damit rechnen, dass die in der Miete enthaltenen oder zusätzlich abgeschlossenen Versicherungen den Schaden nicht decken).

---

#### 4. Reiserecht-Workshops, Herbst 2013

Hier die Daten der Reiserecht-Workshops im Herbst 2013. Die Seminare können direkt online gebucht werden.

##### "Reiserecht von A bis Z"

Dienstag, 12. November 2013 in Zürich, von 13:30 bis ca. 17:30 Uhr oder

Dienstag, 19. November 2013 in Zürich, von 30:30 bis ca. 17:30 Uhr

Detailliertes Programm unter [www.reisebuerorecht.ch/workshops10.html](http://www.reisebuerorecht.ch/workshops10.html)

Direkt zur Anmeldung: [www.reisebuerorecht.ch/anmeldung.html](http://www.reisebuerorecht.ch/anmeldung.html)

##### "Reiserecht Plus"

Dieser Workshop richtet sich an Teilnehmer, die Grundkenntnisse des Reiserechts haben und einzelne Themen vertieft besprechen möchten. Einzelheiten zum

Programm unter [www.reisebuerorecht.ch/workshops2.html](http://www.reisebuerorecht.ch/workshops2.html)

**Datum:** Dienstag, 26. November 2013 in Zürich, von 13:30 bis ca. 17:15 Uhr

Direkt zur Anmeldung: [www.reisebuerorecht.ch/anmeldung.html](http://www.reisebuerorecht.ch/anmeldung.html)

---

#### 5. Flugreisen unterbrechen

Umsteigeflüge sind hoch im Kurs, da häufig der Flugpreis erheblich billiger ist, als bei einem Direktflug. Kann der Passagier seinen Flug am Umsteigeflughafen unterbrechen, wenn das Ticket den Unterbruch nicht vorsieht? Zum Beispiel fliegt man von den Ferien über Frankfurt oder Amsterdam usw. zurück und möchte dann in Amsterdam unterbrechen. Wahrscheinlich schon, doch es gibt Kostenfallen.

In den AGB der Fluggesellschaften steht, dass, wenn nicht alle Flugcoupons abgeflogen werden, die Fluggesellschaft den Preis neu berechnen und allfällige Zusatzkosten nachbelasten kann.

Oder der Passagier sagt beim Einchecken beim Rückflug, er möchte dann nur bis zum Umsteigeflughafen fliegen. Ihm wird gesagt, dass das Gepäck durchgecheckt werde, er könne sich aber beim Umsteigeflughafen am Desk melden und das Gepäck werde ihm dann ausgehändigt. – So geschehen. Doch am besagten Schalter hiess es dann, dieser Service koste. Und zwar wurden pro Koffer 275 Euro verlangt.

Ein Blick in die AGB der Fluggesellschaft, dort ist zu lesen, dass für diesen Dienst eine Gebühr verlangt werden könne. Doch die Höhe wird nicht festgelegt.

---

Die Fluggesellschaften, Linienfluggesellschaften sind da nicht ausgenommen, verlangen für jeden noch so kleinen (Zusatz-)Dienst eine Gebühr. Dieser Gebührenschubengel ist für Reisebüros nicht mehr zu überblicken. – Da aber Reisebüros für Falschankünfte unter Umständen haftbar gemacht werden können, wird das vorsichtige Reisebüro sagen: "Für ..... (was das immer sein mag), kann die Fluggesellschaft unter Umständen eine Zusatzgebühr erheben. Deren Höhe kennen wir aber nicht."

---

Mit freundlichen Grüßen – und vergessen Sie nicht, sich für die Reiserecht-Workshop "Reiserecht von A – Z" oder "Reiserecht Plus" anzumelden, [www.reisebueorecht.ch](http://www.reisebueorecht.ch)

Ihr Rolf Metz

---

© Rolf Metz, 2013

Rolf Metz, Rechtsanwalt  
Postfach 509, CH-6614 Brissago  
Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55  
[info\[at\]reisebueorecht.ch](mailto:info[at]reisebueorecht.ch)  
[www.reisebueorecht.ch](http://www.reisebueorecht.ch)

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie sich aus der Mailing-Liste austragen wollen  
[http://www.reisebueorecht.ch/newsletter\\_anmeldung.html](http://www.reisebueorecht.ch/newsletter_anmeldung.html)